

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLUSS Nr. 161

vom 15. Februar 1996

über die Erstattung bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat verauslagter Kosten durch den zuständigen Träger eines Mitgliedstaats nach dem in Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 angegebenen Verfahren

(96/249/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLIESST —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates, wonach sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 ergeben,

aufgrund des Artikels 34 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist Sache des zuständigen Trägers, die Anwendung des Verfahrens nach Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu veranlassen.

Dieses Verfahren ist eine verwaltungsmäßige Vereinfachung und fördert eine rasche Erstattung zugunsten des Versicherten.

Daher sind die Möglichkeiten, auf dieses Verfahren zurückzugreifen, durch Heraufsetzung der in Beschluß Nr. 149 vom 26. Juni 1992 angegebenen allgemeinen Grenze für seine Anwendung zu erweitern, und somit ist dieser Beschluß zu ersetzen;

gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 —

FOLGENDES:

1. Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist nur dann anwendbar, wenn der Gesamtbetrag der während des vorübergehenden Aufenthalts verauslagten Kosten einen von jedem Mitgliedstaat innerhalb der allgemeinen Grenze von 500 ECU festgesetzten Betrag nicht übersteigt.
2. Für die Anwendung der Regelung nach Nummer 1 wird der Betrag der verauslagten Kosten zu dem Umrechnungskurs umgerechnet, der während des Monats gilt, in dem die Erstattung erfolgt.
3. Dieser Beschluß, der den Beschluß Nr. 149 ersetzt, tritt am ersten Tag des auf seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgenden Monats in Kraft.

*Der Vorsitzende der  
Verwaltungskommission*  
Giuseppe MICCIO